



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten)

Rechtsgrundlage für Fixierungen in Psychiatrien

Vorbemerkung:

In dem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 16.07.2019, Az. 8 U 59/18, in dem das Land Hessen als Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt wurde, weil die Fixierung der Klägerin in einer psychiatrischen Klinik einer richterlichen Genehmigung bedurft hätte, heißt es, dass sich das Land Hessen ohne Erfolg auf fehlendes Verschulden berufe. „Bereits vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.7.2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) habe es der herrschenden Meinung entsprochen, dass eine Fixierung nicht von der Genehmigung der Unterbringung als solche abgedeckt sei, sondern einer eigenständigen richterlichen Genehmigung bedürfe“ (<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/fixierung>).

Darüber hinaus hat das Amtsgericht Fulda am 4.7.2019 dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Fixierung im PsychKHG vorgelegt. Der Vorlagebeschluss führt in seiner Begründung aus, „das hessische Landesrecht sehe keinen Richtervorbehalt vor; demnach sei es verfassungswidrig. Die Gründe hierfür seien dieselben, aus denen das Bundesverfassungsgericht die baden-württembergische Landesregelung für mit der Verfassung unvereinbar erklärt habe“

(<https://www.rechtslupe.de/verwaltungsrecht/fixierungen-in-der-hessischen-psychiatrie-3176540>).

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum hat die Landesregierung das Urteil des OLG Frankfurt (16.07.2019, Az. 8 U 59/18) und/oder den Vorlagebeschluss des AG Fulda (04.07.2019 - 88 XIV 312/19 L, 88 XIV 313/19 L) nicht zum Anlass genommen, das PsychKHG umgehend zu novellieren?
2. Ist die Landesregierung nun der Ansicht, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16), nach der Verurteilung des Landes zu Schadensersatz durch das OLG Frankfurt und nach dem Vorlagebeschluss des AG Fulda ausreichend Gründe vorliegen, um eine Novellierung des PsychKHG hinsichtlich des Richtervorbehalts bei Fixierungen in psychiatrischen Kliniken schnellstmöglich durchzuführen?
3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass das Land Hessen bis zu einer etwaigen Novellierung des PsychKHG kein Schmerzensgeld wegen der Vornahme von Fixierungen in psychiatrischen Kliniken wegen eines fehlenden Richtervorbehaltes zahlen muss?
4. Wenn nein: Wie will die Landesregierung dies verhindern?

5. Wie geht die Landesregierung damit um, dass das AG Limburg keine Beschlüsse zu der Anordnung von Fixierungen in psychiatrischen Kliniken trifft, weil es an einer Rechtsgrundlage fehle?
6. Betrachtet es die Landesregierung als ausreichende Rechtsgrundlage, den Psychiatrien in Hessen eine ministerielle Anweisung zum Umgang mit Fixierungen an die Hand zu geben?
7. Wenn ja, warum?

Wiesbaden, den 22. November 2019



Yanki Pürsün